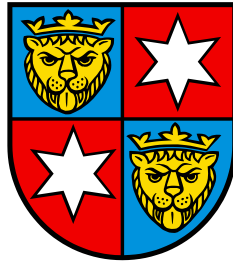


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



# **PERSONALREGLEMENT**

**2007**

**Pikett-Entschädigungen  
und  
Sonderzulagen**

(Stand November 2021)



## Grundsatz

Die Pikettentschädigungen, die Entschädigungen für den Störungsdienst, den Bereitschaftsdienst und die Sonderzulagen sind gemäss Personalreglement vom Gemeinderat festzulegen. Der Gemeinderat erlässt daher folgende Bestimmungen

## Bauamt

### Bereitschaftsdienst

Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst wird pauschal pro Winter (November – März) allen technischen Angestellten des Bauamts (inkl. Friedhofgärtner und Gruppenführer <sowie Materialwart Feuerwehr für Einsatz Grossfahrzeug>), welche Bereitschaftsdienst leisten, ausgerichtet.

- Bereitschaftsdienst CHF 420 pauschal/Winter

Keine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst erhält das leitende Personal der Werke. Sie werden nur in Ausnahmefällen bei extremen Wetterverhältnissen aufgeboten.

### Pikettfunktion mit Führungsverantwortung

Die Entschädigung für die Pikettfunktion wird pauschal pro Winter (November – März) den Mitarbeitenden ausbezahlt, die eine Pikettfunktion ausüben.

- Pikettfunktion CHF 780 pauschal/Winter

### Erstellung und Genehmigung Pikettplanung

Der Pikettplan, inkl. der Berechnung der Entschädigungen, wird jedes Jahr im Herbst erstellt und von geeigneter Stelle geprüft sowie freigegeben. Wird in der Planung nichts festgehalten, so erhalten die Mitarbeitenden die entsprechende Vergütung im Aprillohn des folgenden Jahres.

### Austritt oder Eintritt während der Winterdienstphase

Mitarbeitende, die während der Winterdienstphase eintreten oder die Gemeinde verlassen, erhalten die finanzielle Entschädigung pro Rata.



## Bestattungsamt und EDV

### Bereitschaftsdienst

Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst wird pauschal pro Kalenderjahr für Mitarbeitende des Bestattungsamtes und der EDV-Dienste ausgerichtet, welche Bereitschaftsdienst leisten, ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende Jahr.

➤ Bereitschaftsdienst CHF 840 pauschal/Jahr (bzw. pro Rata)

## Elektrizitätsversorgung

### Entschädigung für Störungsdienst

Chefmonteur	CHF 2'800.-- / Jahr
Netzelektriker	CHF 2'800.-- / Jahr
Elektriker (mit geringerer Fachqualifikation)	CHF 2'400.-- / Jahr

## Schlussbestimmung

Diese Regelung ersetzt die bisherigen Bestimmungen (mit Stand per 31. Mai 2021) und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Regelung verabschiedet am 15. November 2021

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2021\Personalreglement 2007, Pikettentschädigungen und Sonderzulagen, Stand November 2021.docx

## GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Markus Mötteli	Jürg Müller